Änderung der Sonderpädagogikverordnung vom 21. Dezember 2010 (SG 412.750)

Verordnungstext	Anpassung	Erläuterung
Verordnungstext	Anpassung	Mit Beschluss vom 15. März 2017 hat der Grosse Rat beschlossen, dass ab dem neuen Schuljahr 2017/2018 auch Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen und ihren Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt haben, Logopädie und Psychomotorik erhalten sollen. Die Förderangebote werden von der Volksschulleitung bereitgestellt und
		sollen in Art und Umfang den Leistungen der staatlichen Schulen entsprechen. Diese Schulgesetzänderung hat zur Folge, dass auch die Sonderpädagogikverordnung geändert werden muss (vgl. §§ 8a, 8b und 8c SPV). Zudem wird vorgeschlagen, dass auch die Zuteilung von verstärkten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule (§ 10a) und die integrative Schulung von
		Schülerinnen und Schülern einer Privatschulen mit verstärkten Massnahmen (§ 12a) geändert werden.

- § 8a. Förderangebote für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule
- ¹ Schülerinnen und Schüler einer Privatschule erhalten über die Privatschule Zugang zu schulinternen oder zu schulexternen privaten Förderangeboten.
- ² Der Staat übernimmt keine Kosten, die für Förderangebote von Privatschulen anfallen.
- § 8a. Zugang der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen zu den Förderangeboten Logopädie und Psychomotorik
- ¹ Die Schulleitung der Privatschule meldet der zuständigen Stelle der Volksschulleitung Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen Förderbedarf in Logopädie oder Psychomotorik haben.
- ² Die zuständige Stelle der Volksschulleitung stellt den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler in Logopädie oder Psychomotorik fest.
- ³ Die zuständige Stelle der Volksschulleitung entscheidet, ob die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen Logopädie oder Psychomotorik erhalten und verteilt die zur Verfügung stehenden Förderressourcen wenn immer möglich auf die einzelnen Klassen, Gruppen und wo nötig einzelne Schülerinnen und Schüler.
- ⁴ Beim Entscheid über die Förderangebote und bei der Verteilung der Förderressourcen werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die den dringendsten Förderbedarf haben.
- ⁵ Wenn sich während der Förderung der Förderbedarf, die sachliche oder die zeitliche Dringlichkeit verändert, so verlagert die zuständige Stelle der Volksschulleitung die Förderressourcen.

Das Verfahren für den Zugang der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen zu den Förderangeboten Logopädie und Psychomotorik entspricht dem in § 6 der Sonderpädagogikverordnung festgehaltenen Verfahren für die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen. Es bedarf einzig der folgenden Anpassungen: (1) Es muss festgehalten werden, dass die Schulleitung der Privatschule der zuständigen Stelle der Volksschulleitung die betroffenen Schülerinnen und Schüler meldet. (2) Der Förderbedarf wird von der zuständigen Stelle der Volksschulleitung statt wie in den Staatsschulen vom pädagogischen Team festgestellt. (3) Die zuständige Stelle der Volksschulleitung statt wie in den Staatsschulen die Schulleitung entscheidet über die Förderangebote und die Verteilung der Förderressourcen.

§ 8b. Förderung der Schülerinnen und Abs. 1: Schüler von Privatschulen in Logopädie und Die Regelung von Abs. 1 orientiert sich **Psychomotorik** an der entsprechenden Regelung in § 6a ¹ Fachpersonen der zuständigen Stelle der Abs. 1 für die staatlichen Schulen. Volksschulleitung fördern die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen durch Ahs 2 In Abs. 2 soll die Pflicht der Privatschulen Förderung der gesamten Klasse, innerhalb einer Gruppe oder wo nötig auch einzeln. festgehalten werden, mit den ² Die Privatschulen haben mit den Fachpersonen der Volksschulleitung Fachpersonen der zuständigen Stelle der zusammenzuarbeiten, damit diese die Volksschulleitung zusammenzuarbeiten. Sie Förderung auch bedarfsgerecht haben die nötigen Voraussetzungen dafür zu durchführen können. Hierfür haben die schaffen, dass die Förderungen Privatschulen die nötigen bedarfsgerecht durchgeführt werden können. Voraussetzungen zu schaffen, ³ Die Förderung der Schülerinnen und insbesondere in räumlicher und Schüler, die ausserkantonale Privatschulen schulorganisatorischer Hinsicht. Auch besuchen, wird in Räumlichkeiten der das pädagogische Vorgehen muss zuständigen Stelle der Volksschulleitung zwischen den Fachpersonen der Volksschulleitung und den Lehrpersonen angeboten. der Privatschulen abgestimmt werden. § 8c. Zugang der Schülerinnen und Schüler Die bisherige Regelung von § 8a ist auf von Privatschulen zu den Förderangeboten die Förderangebote Heilpädagogik, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache Heilpädagogik, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und Förderangebote für und auf Förderangebote für besonders besonders leistungsfähige Schülerinnen und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler Schüler einer Privatschule einzugrenzen. ¹ Schülerinnen und Schüler einer Privatschule erhalten über die Privatschule Zugang zu den schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten Heilpädagogik, Unterricht in **Deutsch als Zweitsprache und** Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler. ² Der Staat übernimmt keine Kosten, die für

§ 10a. Zuteilung von verstärkten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule Stehen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule keine wirksamen Massnahmen im Rahmen des Grund- und Förderangebots zur Verfügung oder soll eine bestehende verstärkte Massnahme in einer Privatschule verlängert werden, können Schulleitungen einer Privatschule einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen. Für das Verfahren auf Zuteilung einer verstärkten Massnahme gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 2 – 7. Schülerinnen und Schüler, die keine verstärkte Massnahmen erhalten, müssen im Rahmen des Grund- und Förderangebots der Privatschule gefördert werden.	§ 10a. Zuteilung von verstärkten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule Stehen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule keine wirksamen Massnahmen im Rahmen des Grund- und Förderangebots zur Verfügung oder soll eine bestehende verstärkte Massnahme in einer Privatschule verlängert werden, können Schulleitungen einer Privatschule bei der Leiterin oder dem Leiter Volksschulen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen. Schülerinnen und Schüler mit dem Grundund Förderangebot aufzuzeigen. Im Übrigen gelten für das Verfahren auf Zuteilung einer verstärkten Massnahme sinngemäss die Bestimmungen von § 10 Abs. 3 – 7. Schülerinnen und Schüler, die keine verstärkte Massnahmen erhalten, müssen im Rahmen des Grund- und Förderangebots () gefördert werden.	Eine verstärkte Massnahme kommt nur in Frage, wenn das Grund- und Förderangebot ausgeschöpft wurde. Um dies überprüfen zu können, muss der Antrag eine Begründung enthalten, in welcher dargelegt wird, wie die Schülerinnen und Schüler bisher mit dem Grund- und Förderangebot unterstützt wurden.
§ 12a. Integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule 1 Schülerinnen und Schüler einer Privatschule können integrativ in der Privatschule geschult werden, wenn: a) sie in einer Regelklasse mit regulären	§ 12a. Integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule mit verstärkten Massnahmen 1 Schülerinnen und Schüler einer Privatschule können integrativ mit verstärkten Massnahmen in der Privatschule geschult werden, wenn ihnen	Abs. 1: Die bisherigen Voraussetzungen waren schwierig nachzuweisen und zu überprüfen. Neu soll die Privatschule nur noch die Förderangebote schulintern oder schulextern zur Verfügung stellen

Lernzielen, regulären Lehrpersonen und einer adäquaten Klassengrösse unterrichtet werden;

- b) das Angebot und der Umfang des Grundund Förderangebots der Privatschule denjenigen der staatlichen Schulen entsprechen;
- c) die Kooperation zwischen den Lehr- und Fachpersonen derjenigen der staatlichen Schulen entspricht;
- d) die Differenzierung im Unterricht derjenigen der staatlichen Schulen entspricht.
- ² Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs.
 1 lit. a-d hat die Privatschule mit Konzepten, die die gesamte Privatschule umfassen, und einem Bericht über die Umsetzung der Konzepte nachzuweisen.
- ³ Der Staat übernimmt nur die Kosten, die zusätzlich zum Grund- und Förderangebot der Privatschule für die verstärkte Massnahme anfallen. Es werden höchstens die Kosten übernommen, die bei einer integrativen Schulung in einer staatlichen Schule anfallen würden.
- ⁴ Kosten für Fahrten werden übernommen, wenn ein gleichaltriges Kind ohne Behinderung den Weg selbstständig zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen könnte.

im Rahmen des Grund- und des ihrem Bedarf entsprechenden Förderangebots keine wirksamen Massnahmen zur Verfügung stehen.

- ² Das Förderangebot und die verstärkte Massnahme an der Privatschule müssen in Art und Umfang dem Angebot der Volksschulen entsprechen. Sie sind durch Lehr- und Fachpersonen durchzuführen, die über eine entsprechende von der EDK anerkannte Qualifikation verfügen.
- ³ Der Staat übernimmt **als verstärkte Massnahme** nur die Kosten, die zusätzlich zum
 Grund- und Förderangebot (...) anfallen. Es
 werden höchstens die Kosten übernommen, die
 bei einer integrativen Schulung in einer
 staatlichen Schule anfallen würden.
- ⁴ Kosten für Fahrten werden übernommen, wenn die Schülerinnen und Schüler den Weg aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs nicht selbständig zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen können.

müssen, die dem effektiven Bedarf der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler entsprechen.

Abs. 2:

Das Förderangebot und die verstärkte Massnahmen an der Privatschule müssen in Art und Umfang dem Angebot der Volksschulen entsprechen. Das Grundangebot der Privatschulen hingegen wird häufig von den Volksschulen abweichen. Für das Grundangebot gelten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Privatschulbewilligung nach § 131 Schulgesetz.

Abs. 4:

Die bisherige Formulierung ist zwar inhaltlich richtig, aber doch schwer verständlich. Die Formulierung soll deshalb angepasst werden.

X. Rechtsmittel

§. 29.

Tentscheide der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher

X. Rechtsmittel

§. 29.

Tentscheide der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher

	Die Änderung ist zu publizieren. Sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2017/18 am 14. August 2017 in Kraft.	
angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden. ² Entscheide der Leiterin oder des Leiters Volksschule und der Stabsstelle Zusätzliche Unterstützung können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.	angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden. ² Entscheide der Leiterin oder des Leiters Volksschule, der zuständigen Stelle der Volksschulleitung und der Stabsstelle Zusätzliche Unterstützung können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinden.	